

## Anlage 2: Synopse Änderung Beitragsordnung Rheinessen-Touristik GmbH

Textstelle bisherige Beitragsordnung	Bisherige Beitragsordnung in der Fassung vom 10.12.2022	Gesellschaftsvertragsentwurf vom 28.06.2022
§ 3 (2) Abschnitt 3	[...] Für die Gemeinden, Städte und Verbandsgemeinden wird die maßgebliche Einwohnerzahl auf jeweils 169.000 Einwohner bei der Berechnung des variablen Beitrags gedeckelt, da ansonsten die Mitgliedsbeiträge im Vergleich zu den übrigen Gebietskörperschaften unverhältnismäßig hoch für diese Gesellschafter wären. Die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge wird durch Beschluss der Gesellschafter in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt.	<i>gestrichen</i>
§ 3 (2) Abschnitt 4	Für Gemeinden und Städte, die Verbandsgemeinden angehören, die ebenfalls Beiträge zu leisten haben, wird zum Ausgleich von Doppelbelastungen der fixe Sockelbetrag halbiert. Dies gilt nicht für Gemeinden des § 5 (2) des Gesellschaftsvertrags.	<i>teilweise gestrichen:</i> Für Gemeinden und Städte, die Verbandsgemeinden angehören, die ebenfalls Beiträge zu leisten haben, wird zum Ausgleich von Doppelbelastungen der fixe Sockelbetrag halbiert. <del>Dies gilt nicht für Gemeinden des § 5 (2) des Gesellschaftsvertrags.</del>
§ 3 (2) Abschnitt 5	Ab dem 1. Januar 2022 gelten folgende Beiträge: a) Der fixe Sockelbetrag beträgt EUR 3.000,00 je Jahr, b) Der variable Beitrag beträgt EUR 0,13 je Einwohner.	Ab dem <b>1. Januar 2022</b> gelten folgende Beiträge: a) Der fixe Sockelbetrag beträgt EUR <b>4.000,00</b> je Jahr, Der variable Beitrag beträgt EUR <b>0,16</b> je Einwohner.
§ 3 (3)	Bei Gesellschaftern, die keine kommunale Gebietskörperschaft sind und die auch nicht stellvertretend für eine kommunale Gebietskörperschaft die Mitgliedschaft übernommen haben, wird ab dem 1. Januar 2022 ein von der Einwohnerzahl unabhängiger Jahresbeitrag erhoben. Dieser beträgt für überregional agierende Körperschaften EUR 67.540,00 und im Falle regional agierender Körperschaften EUR 3.000,00.	<b>(4)</b> Bei Gesellschaftern, die keine kommunale Gebietskörperschaft sind und die auch nicht stellvertretend für eine kommunale Gebietskörperschaft die Mitgliedschaft übernommen haben, wird ab dem <b>1. Januar 2023</b> ein von der Einwohnerzahl unabhängiger Jahresbeitrag erhoben. Dieser beträgt für überregional agierende Körperschaften EUR 67.540,00 und im Falle regional agierender Körperschaften EUR <b>4.000,00</b> .